

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die erste Teilzahlung 2026
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 17. Dezember 2025, Az.: FM2-2231-19/2/1

Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.791 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 1.008 Euro |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2026 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2024 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2026 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 35,80 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
20,30 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026 und
8,70 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 61,20 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 20,60 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 6,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
2,86 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
4,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 155,0 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	387,00
2.	Realschulen	326,25
3. a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	340,25

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
	b) Progymnasien	331,25
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	340,25
4.	Schulen besonderer Art	326,25
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	203,00
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	508,75
7.	Grundschulförderklassen	93,75
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	804,00
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.878,50
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.627,50
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.530,00
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	809,00
	f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.992,00

Euro
je Schülerin
und Schüler
bzw. Kind

- | | | |
|----|---|----------|
| g) | mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten | 1.275,75 |
| h) | mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung | 598,00 |

E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 1.900,00 |
| 2. | für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten | 2.300,00 |
| 3. | für jeden weiteren Kilometer | 2.800,00 |
| 4. | für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen | 3.200,00 |

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen | 600,00 |
| 2. | für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen | 1.500,00 |

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) | 900,00 |
| 4. | für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 1.600,00 |

H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 166,7 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 231,3 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.374 Euro.

K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 363,7 Millionen Euro zugrunde. Die Bemessungsdaten der Jahresrechnungsstatistik 2024 liegen noch nicht vor. Die Teilzahlung basiert daher noch auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025.

L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 47,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 62.723 Euro.

**M) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration
(§ 29 f FAG)**

Der Teilzahlung liegt der anteilige Sockelbetrag von rd. 16,3 Millionen Euro zugrunde. Flüchtlingszugangszahlen, aus denen sich ein den Sockelbetrag übersteigender Zuweisungsbetrag ergeben könnte, liegen nicht vor. Maßgebend für die Verteilung auf die Gemeinden, Stadt- und Landkreise sind die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2025.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.